



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 404 final

2026/0225 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss bezüglich der Annahme eines Beschlusses zur Änderung von Anhang I Teil I dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkts

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung von Anhang I Teil I des Abkommens zu vertreten ist.

2. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Das Austrittsabkommen enthält die Regelungen für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

2.2. Der Gemeinsame Ausschuss

Der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen. Der Vorsitz wird von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam geführt. Anhang VIII des Austrittsabkommens enthält die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag der Union oder des Vereinigten Königreichs zusammen und legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung in gegenseitigem Einvernehmen fest. Gemäß Artikel 166 Absatz 3 des Austrittsabkommens fasst der Gemeinsame Ausschuss seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses sind in Artikel 164 des Austrittsabkommens festgelegt und bestehen vor allem darin,

- die Durchführung und Anwendung des Abkommens direkt oder durch die Arbeit der ihm unterstellten Fachausschüsse zu überwachen,
- Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen zu unterbreiten sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Änderungen des Abkommens zu verabschieden,
- Problemen vorzubeugen und Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens entstehen können.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses

Auf seiner nächsten Sitzung soll der Gemeinsame Ausschuss einen Beschluss zur Änderung von Anhang I Teil I des Austrittsabkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 des Austrittsabkommens erlässt der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse zur Änderung von Anhang I Teil I des Austrittsabkommens, um neuen Beschlüssen oder

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/witdh_2020/sign.

Empfehlungen Rechnung zu tragen, die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommen wurden.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, vier von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommene neue Beschlüsse in Anhang I Teil I aufzunehmen und zwei frühere Beschlüsse, die durch zwei der neuen Beschlüsse ersetzt worden sind, zu streichen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens verbindlich; dieser lautet wie folgt: „Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses sind für die Union und das Vereinigte Königreich verbindlich und von der Union und dem Vereinigten Königreich durchzuführen. Sie haben dieselbe rechtliche Wirkung wie dieses Abkommen.“ Gemäß Regel 9 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses und der Fachausschüsse enthalten die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse eine Angabe zum Tag ihres Wirksamwerdens.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Teil I von Anhang I des Austrittsabkommens zur Koordinierung der sozialen Sicherheit

Anhang I Teil I des Austrittsabkommens enthält die Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die die Union und das Vereinigte Königreich bei der Anwendung der Vorschriften für die Koordinierung der sozialen Sicherheit in gebührender Weise berücksichtigen müssen (Artikel 31 Absatz 1 des Austrittsabkommens).

Am 21. Juni 2023 genehmigte die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Beschluss Nr. H14 betreffend die Veröffentlichung der Leitlinien zur COVID-19-Pandemie, des Vermerks zur Auslegung der Anwendung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Artikel 67 und 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 während der COVID-19-Pandemie, der Leitlinien zur Telearbeit für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 und der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Leitlinien zur Telearbeit. Dieser Beschluss ist in Anhang I des Austrittsabkommens aufzunehmen.

Am 14. März 2024 genehmigte die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit den Beschluss Nr. E8 über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das Bestandteil des EESSI (Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsangaben) ist, aufgeführt sind. Dieser Beschluss ist in Anhang I des Austrittsabkommens aufzunehmen. Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses Nr. E2 vom 3. März 2010 über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das Bestandteil des EESSI ist, aufgeführt sind. Der Beschluss Nr. E2 wird daher aus Anhang I Teil I des Austrittsabkommens gestrichen.

Am 27. Juni 2024 hat die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit den Beschluss Nr. H15 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommen. Dieser Beschluss ist in Anhang I des Austrittsabkommens aufzunehmen. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. H10 vom

21. Oktober 2020 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Der Beschluss Nr. H10 wird daher aus Anhang I Teil I des Austrittsabkommens gestrichen.

Am 16. Oktober 2024 hat die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit den Beschluss Nr. S12 betreffend die Erstattung von Gesundheitsleistungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Patienten in einen anderen Mitgliedstaat bei einem Massenanfall von Verletzten infolge einer Katastrophe angenommen. Dieser Beschluss ist in Anhang I des Austrittsabkommens aufzunehmen.

Es ist daher erforderlich, den von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Aufnahme der oben genannten vier neuen Beschlüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Anhang I Teil I des Austrittsabkommens und die Streichung der beiden oben genannten Beschlüsse, die durch zwei der neuen Beschlüsse ersetzt wurden, festzulegen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Austrittsabkommen, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, hat Rechtswirkung, da er gemäß dem Austrittsabkommen Rechtswirkung für die Union entfalten wird. Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Austrittsabkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materiellrechtliche Grundlage

Wesentlicher Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist es, Anhang I Teil I des Austrittsabkommens dahin gehend zu ändern, dass vier von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommene neue Beschlüsse aufgenommen und zwei frühere Beschlüsse, die durch zwei der neuen Beschlüsse ersetzt worden sind, gestrichen werden.

Der Abschluss des Austrittsabkommens erfolgte auf der Grundlage des Artikels 50 Absatz 2 EUV.

Somit ist Artikel 50 Absatz 2 EUV die materiellrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 50 Absatz 2 EUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da mit dem Akt des Gemeinsamen Ausschusses Anhang I Teil I des Austrittsabkommens geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss bezüglich der Annahme eines Beschlusses zur Änderung von Anhang I Teil I dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft² (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates³ abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 36 Absatz 4 des Austrittsabkommens erlässt der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse zur Änderung von Anhang I Teil I des Austrittsabkommens, um neuen Beschlüssen oder Empfehlungen Rechnung zu tragen, die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommen wurden.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss soll auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss gemäß Artikel 36 Absatz 4 des Austrittsabkommens zur Änderung von Anhang I Teil I des Austrittsabkommens annehmen, um vier neue Beschlüsse, die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit genehmigt wurden, in die darin enthaltene Liste aufzunehmen und zwei Beschlüsse, die durch zwei der neuen Beschlüsse ersetzt wurden, aus dieser Liste zu streichen.
- (4) Der vorgesehene Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses wird im Falle seiner Annahme Rechtswirkung für die Union entfalten.
- (5) Daher ist der Standpunkt festzulegen, der im Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung von Anhang I Teil I des Austrittsabkommens zu vertreten ist —

² ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

³ Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/135/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 164 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des im beigefügten Beschluss des Gemischten Ausschusses festgelegten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 404 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss bezüglich der Annahme eines Beschlusses zur Änderung von Anhang I Teil I dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkts

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2026 DES MIT DEM ABKOMMEN ÜBER DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

vom ...

zur Änderung von Anhang I Teil I des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 36 Absatz 4 des Austrittsabkommens ist der nach Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) befugt, Beschlüsse zur Änderung von Anhang I Teil I dieses Abkommens zu erlassen, um neuen Beschlüssen oder Empfehlungen Rechnung zu tragen, die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommen wurden. Nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens sind die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses für die Union und das Vereinigte Königreich verbindlich. Die Union und das Vereinigte Königreich müssen diese Beschlüsse, die dieselbe rechtliche Wirkung haben wie das Austrittsabkommen, durchführen.
- (2) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte Anhang I Teil I des Austrittsabkommens dahin gehend geändert werden, dass vier Beschlüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hinzugefügt werden und dass zwei Beschlüsse gestrichen werden, die durch zwei der neuen Beschlüsse ersetzt wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Austrittsabkommens wird wie folgt geändert:

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

1. Unter „Elektronischer Datenaustausch (Reihe E)“ wird folgender Rechtsakt angefügt:
 - Beschluss Nr. E8 vom 14. März 2024 über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das Bestandteil des EESSI² ist, aufgeführt sind;
2. Die folgenden Rechtsakte werden unter „Querschnittsfragen (Reihe H)“ angefügt:
 - Beschluss Nr. H14 vom 21. Juni 2023 betreffend die Veröffentlichung der Leitlinien zur COVID-19-Pandemie, der Aufzeichnung zur Auslegung der Anwendung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Artikel 67 und 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 während der COVID-19-Pandemie, der Leitlinien zur Telearbeit für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 und der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Leitlinien zur Telearbeit³;
 - Beschluss Nr. H15 vom 27. Juni 2024 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁴;
3. Unter „Krankheit (Reihe S)“ wird folgender Rechtsakt angefügt:
 - Beschluss Nr. S12 vom 16. Oktober 2024 betreffend die Erstattung von Gesundheitsleistungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Patienten in einen anderen Mitgliedstaat bei einem Massenanfall von Verletzten infolge einer Katastrophe⁵;
4. Unter „Elektronischer Datenaustausch (Reihe E)“ wird folgender Rechtsakt gestrichen:
 - Beschluss Nr. E2 vom 3. März 2010 über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das Bestandteil des EESSI⁶ ist, aufgeführt sind;
5. Unter „Querschnittsfragen (Reihe H)“ wird folgender Rechtsakt gestrichen:
 - Beschluss Nr. H10 vom 21. Oktober 2020 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁷.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

² ABl. C, C/2024/6842, 12.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/6842/oj>.

³ ABl. C, C/2024/594, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/594/oj>.

⁴ ABl. C, C/2024/6845, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/6845/oj>.

⁵ ABl. C, C/2025/1598, 13.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1598/oj>.

⁶ ABl. C 187 vom 10.7.2010, S. 5.

⁷ ABl. C 89 vom 16.3.2021, S. 6.

Der Gemischte Ausschuss
Die Kovorsitzenden